

Wege eine Vereinbarung, wie wir sie Alle wünschen, herbeigeführt zu sehen.

Stuttgart, den 29. Mai 1844.

Hochachtungsvoll

Der Verein der Buchhändler zu Stuttgart.

In dessen Namen und Auftrag

für den Secretair, in dessen Abwesenheit: **Heinrich Erhard**
Friedr. Schweizerbart. Vorsteher.

II. An die Herren Collegen in Süddeutschland und der Schweiz.

Wir beehren uns Ihnen anbei ein Einladungsschreiben mitzutheilen, das wir heute an die Frankfurter Herren Collegen abgehandelt haben.

Sie werden, obgleich die Einladung von zwei Frankfurter Collegen in die Commission von unserem Vorschlage zu deren Bildung einigermaßen abweicht, das Versöhnliche unseres Schrittes nicht verkennen, und demselben daher, wie wir hoffen, Ihre Zustimmung nicht versagen.

Wir erneuern bei diesem Anlasse die freundliche Aufforderung, an der am 16. Juni Vormittags hier stattfindenden General-Versammlung zu Berathung der Statuten eines Süddeutschen Vereins Antheil zu nehmen, und werden uns freuen, auch Sie zu dieser Zeit persönlich hier begrüßen zu können.

Am 17. Juni und an den folgenden Tagen wird sodann die Abrechnung auf dieselbe Weise wie im vorigen Jahre Statt haben. Die Herren Collegen Süddeutschlands und der Schweiz, welche persönlich die Abrechnung vornehmen wollen, werden dabei jede nur wünschenswerthe Erleichterung finden und uns herzlich willkommen sein.

Stuttgart, den 29. Mai 1844.

(Unterzeichnet wie oben.)

An die Böbl. Redaction des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel.

Es ist Ihnen nicht unbekannt, wie oft schon Anfragen über den Ausgang einer wegen eines von mir geschriebenen Aufsatzes in d. Bl. No. 94 vom 28. Oct. 1842 eingeleiteten Untersuchung geschehen sind. Ich erkenne darin die wohlwollende Theilnahme meiner Herren Collegen. Das Erkenntniß beider Instanzen ist nun zwar zu meinem Nachtheil ausgefallen und dem Kläger das Recht zugesprochen, solches öffentlich bekannt zu machen. Dennoch nehme ich keinen Anstand, Ihnen eine Abschrift vom Tenor desselben (die Entscheidungsgründe werden nicht mitgetheilt) auch meinerseits zu übersenden, da ich völlig überzeugt bin, daß keiner meiner Herren Collegen meine Ehre dadurch für gekränkt erachten wird, um sie nach Ihrem Ermessen in unserm collegialischen Blatte abdrucken zu lassen. Eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher ein Strafurtheil von dem Bestraften nicht selbst bekannt gemacht werden dürfte, ist in unsern Rechtsbüchern nicht vorhanden.

Empfangen Sie die Versicherung meiner Hochachtung.

Berlin, den 1. Juni 1844.

H. Chr. Fr. Enslin.

(Abschrift.)

Auf die wider den Buchhändler Enslin geführte fisco-

alische Untersuchung erkennt das Königl. Criminalgericht h. R. Abtheilung für fisco-

alische Untersuchungen für Recht: daß der angeschuldigte Buchhändler Theodor Christian Friedrich Enslin wegen schwerer wörtlicher Beleidigung des Geheimen und Ober-Regierungs-Rath außer Diensten von Schmieden zu Halle durch Pasquill mit 50 R Geldbuße oder nach seiner Wahl mit 3 wöchigem Gefängniß zu bestrafen, dem Beleidigten auch das Recht zuzusprechen, das Straferkenntniß öffentlich bekannt zu machen, der Angeschuldigte endlich gehalten, die Kosten der Untersuchung zu tragen, welche für den Fall seines Unvermögens bis auf die dem Malefizfonds zur Last fallenden baaren Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Berlin, den 27. Septbr. und publicirt den 14. Oct. 1843.

Auf das vom Buchhändler Enslin in der wider ihn geführten fisco-

alischen Untersuchung eingelegte Rechtsmittel, hat der Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts in seiner Sitzung vom achtzehnten März 1844, an welcher folgende Richter Theil genommen:

von Kleist, Kammergerichts-Präsident.

Theremin

von Seydebreck

von Bülow

von Alvensleben

Gumbert

Schütte

Harnecker

Kammergerichtsräthe.

Kammergerichts-Affessoren.

den Akten gemäß für Recht erkannt:

daß das am vierzehnten October 1843 eröffnete Erkenntniß des hiesigen Königl. Criminalgerichts, wie hiermit geschieht, lediglich zu bestätigen, Deducent auch die Kosten des Rechtsmittels zu tragen verbunden.

Von Rechts Wegen.

Berlin, den 18. März 1844.

Decretum.

Abschrift des Tenors beider Erkenntnisse erhält Herr Buchhändler Enslin gegen Erlegung der Kosten.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für fisco-

(L. S.)

in fidem

Brämer.

An den Buchhändler Herrn Enslin.

Guter Rath für — solide Handlungen,

welche in der Messe entweder gar nicht oder doch nicht rein saldirt haben.

Wer im Laufe des Jahres, zu Michaelis oder sonst zahlt, muß bekanntlich in baarem Preussischen Courant bezahlen. Es ist demnach besser, Saldoreste erst in den Ostermessen zu zahlen, um dann wieder die Buchhändlerwährung zu benutzen.

Obgleich ich nicht zweifle, daß die betreffenden verehrlichen Handlungen auch ohne meine Erinnerung dieses Verfahrens beobachten würden, kann es doch nicht schaden, dieselben und andere auf diesen Geschäfts-Vortheil noch besonders aufmerksam zu machen.

P. H.